

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe VertreterInnen der Selbsthilfe,

mit Wirkung ab 01. Januar 2020 tritt der überarbeitete Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 11. Juli 2019 in Kraft.

Gerne möchten wir Ihnen mit diesem Anschreiben einen Überblick über die wichtigsten **Neuerungen** sowie **Informationen zum Antragsverfahren 2020** geben.

Wichtigsten Neuerungen:

1. Änderung der Begrifflichkeit „kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung“ in „kassenartübergreifende Pauschalförderung“
2. Änderung der Quotierung in mindestens 70% der gesetzlich vorgesehenen Fördermittel in die Pauschalförderung sowie höchstens 30% für kassenindividuelle Projektförderung
3. Selbsthilfeorganisationen, die den **Austausch ihrer Mitglieder vorrangig über das Internet ermöglichen**, sind förderfähig und müssen nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen.
4. Klarstellung über Antragstellung von Gruppen/ Organisationen die bundeslandübergreifend tätig sind: Die Anträge sind jeweils in dem Bundesland zu stellen in dem die Gruppe/ Organisation Ihren Sitz hat.
5. Bemessung der Förderhöhe von Selbsthilfeorganisationen: Die Fördermittel müssen für die Strukturbildung und Maßnahmen der Selbsthilfe **in Deutschland** eingesetzt werden.
6. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bei rechtlich selbständigen Selbsthilfeorganisationen: Generell müssen Mitgliedsbeiträge nachgewiesen werden, mit der Ausnahme sofern die Organisation auf Landesebene keine eigenen Mitgliedsbeiträge erhebt, weist sie zumindest Mitgliedsbeiträge aus, die ihr von ihrer Bundesorganisation zugewiesen werden.
7. Bei einer rechtlich unselbständigen Untergliederung, die Leistungen des Bundesverbandes erhält, kann auf den Ausweis von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise verzichtet werden. Hier sollte jedoch ein Hinweis erfolgen, dass die Organisation stattdessen geldwerte Leistungen des Bundesverbandes erhält.

Um Ihnen den praktischen Umgang innerhalb des Antragsverfahrens und der täglichen Arbeit zu vereinfachen, stellen wir Ihnen nachfolgend eine Klarstellung zu einzelnen Punkten zur Verfügung:

- zu 1. Die kassenartübergreifende Pauschalförderung im Saarland wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ gewährleistet.

Durch die Anpassung der prozentualen Verteilung hat sich die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ dahingehend verständigt, dass ausschließlich für die örtlichen Selbsthilfegruppen folgende Regelungen für das Förderjahr 2020 gelten:

**Im Rahmen der Pauschalförderung werden wiederkehrende Maßnahmen als förderfähige Ausgaben anerkannt.** Dies können z. B. sein Seminare, Vorträge, Teilnahme an Messen/ Gesundheitstagen, Faltblätter (Neuaufgabe sowie Nachdruck), Teilnahme an Kongressen/ Symposium.

Voraussetzung zur Anerkennung als förderfähige Ausgabe ist, dass die Maßnahme regelmäßig mindestens einmal jährlich vom Antragsteller durchgeführt wird sowie ein enger Bezug zu den selbsthilfebezogenen Aufgaben besteht.

**Für diese Maßnahmen ist Anlage 3 entsprechend für jede Maßnahme dem Antrag beizufügen.**

zu 6. Aufgrund der Regelung, welche gegenüber dem Leitfadens in der Fassung vom 20. August 2018 nur klarstellend ergänzt wurde, bitten wir Sie insofern Ihre Organisation betroffen ist, beim Federführer frühzeitig ein persönliches Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fördermittel gem. § 20 h SGB V zweckentsprechend und gemäß den Fördervoraussetzungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung einzusetzen sind. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass Fördermittel in einem Förderjahr als nicht verausgabt gelten, sofern die Antragslage keine förderfähigen Bedarfe erkennen lässt.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird im Saarland für jeden Antragsteller ein individueller Förderbedarf errechnet. Hierbei werden alle förderfähigen Ausgaben nach Punkt A.8.2 des Leitfadens berücksichtigt und den generellen Einnahmen (ohne Berücksichtigung von Sponsoring/Spenden) gegenübergestellt. Bitte beachten Sie, dass Sie dennoch verpflichtet sind, nach Punkt A.8.1, die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben für das jeweilige Antragsjahr anzugeben. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ entscheidet in Zweifelsfällen nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen ob Ausgaben anerkannt werden und als förderfähig bewilligt werden. Eine schriftliche Mitteilung hierzu erhalten Sie spätestens im Rahmen der Bescheid Erteilung.

### **Antragstellung für das Förderjahr 2020**

Das Antragsverfahren für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung wird im Saarland von der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Saarbrücken federführend koordiniert. Förderanträge sind an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland  
c/o KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken

KV/PV-Büro 3 – Vertrag

Iris Neuhardt

St. Johanner Str. 46-48

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/ 40 02 - 13 14

Telefax: 0234 97838-13588

Email: [iris.neuhardt@kbs.de](mailto:iris.neuhardt@kbs.de)

[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Förderantrages sind die Antragsformulare vollständig auszufüllen, durch Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen und sich im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung vertreten, zusammen mit den weiteren beizufügenden Unterlagen **bis spätestens 31. Januar 2020** ausschließlich im Original einzureichen. Es gilt der Poststempel (muss bis zu diesem Datum bei der Post bearbeitet werden).

Im Rahmen der Antragstellung für das **Förderjahr 2020** möchten wir darauf hinweisen, dass folgende Unterlagen bei einem **Erstantrag** sowie bei einem **Folgeantrag, insofern sich Änderungen zum Vorjahr** ergeben haben, einzureichen sind:

- Datenverwendungserklärung (Anlage 2)
- aktuelle Satzung
- aktueller Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamts (bei einem eingetragenen Verein)
- Selbstdarstellung
- Gründungsprotokoll
- Kopie des Mietvertrages für Räumlichkeiten

*Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:*

- *Strukturerhebungsbogen (Anlage 1)*
- *Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 3)*

Darüber hinaus sind **immer** folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- ✓ Verwendungsnachweis des Vorjahres (von zwei legitimierten Vertretern des Antragstellers unterzeichnet – nur bei **Folgeantrag**)
- ✓ Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung (bei einem eingetragenen Verein)
- ✓ Erläuterungen zu Rücklagen

*Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:*

- ✓ *Haushaltsplan (geplante Einnahmen und Ausgaben) für das Antragsjahr*
- ✓ *letzter genehmigter Jahresabschluss (ggf. zunächst als Entwurf)*

Damit die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ über eine Förderung entscheiden kann, ist die Mitwirkung des Antragstellers dringend erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen eine dieser Vorgaben (§§ 60, 66 SGB I) führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Haben Sie von der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland im Jahr 2019 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel grundsätzlich **bis spätestens zum 31. März 2020** vollständig vorzulegen.

Die Anträge können am 30. Januar 2020 bis 18:00 Uhr im Hause des Federführers persönlich abgegeben werden. Wir bitten zu beachten, dass am 31. Januar 2020 eine persönliche Entgegennahme nur bis 14:00 Uhr möglich ist.

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmal darauf aufmerksam machen, dass Sie als Fördermittelempfänger dazu verpflichtet sind, **auf die Förderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland hinzuweisen**. Dies können Sie derart sicherstellen, dass das **Logo der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“** in Ihren Medien abgedruckt und auf den Internetseiten eingestellt wird. Das Logo können Sie beim Federführer in allen notwendigen Dateiformaten erhalten.

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie unter <https://www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/pauschalfoerderung/>

Bei Fragen zum Antragsverfahren, den Neuerungen oder wenn Sie eine Beratung zum Förderverfahren 2020 wünschen, können Sie sich gerne an die Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe im Saarland – KISS

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681 / 96 02 13- 0  
Telefax: 0681 / 96 02 13- 29  
Email: kontakt@selbsthilfe-saar.de  
[www.selbsthilfe-saar.de](http://www.selbsthilfe-saar.de)

oder den Federführer (Kontaktdaten s. oben) wenden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bitten wir zu beachten.

Unter <https://www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/> finden Sie den Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der aktuellen Fassung. Aufgrund dessen, dass in naher Zukunft eine erneute Anpassung erfolgt, wird derzeit keine gedruckte Version zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland

**Anlage:** Hinweise zu Datenschutz und Transparenz

## **Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20 h SGB V**

---

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/ oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von Erkrankungen oder besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Die Selbsthilfegruppe/ -organisation oder –kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20 h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

---

## Grundsätze zu Transparenz und Datenschutz

### 1. Das Internetangebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/ -organisation oder –kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

### 2. Informationen über Anbieter/in sind bereit gestellt

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z. B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchem Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/ -organisation/ -kontaktstelle finanziert und mit welchem Kooperationspartnern sie zusammen arbeitet.

### 3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Der Anbieter schafft die Möglichkeit des niedrighwelligen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

### 4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

### 5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quelle sie sich stützen.

### 6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer/innen eingeholt.

### 7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

### 8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogenen Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzerinnen und Nutzern so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

## **9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“**

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzerinnen und Nutzern des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

## **10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen**

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden.